

30



6. Juni 2008

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

063

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Färch (Änderungsplan 2)**

Der Gestaltungsplan Färch wurde mit Datum vom 7. September 1988 genehmigt. Dieser Erlass wurde im Bereich der Mehrfamilienhäuser 1991 revidiert, die Änderung erlangte am 3. August 1992 Rechtskraft.

Die Änderung des Erlasses mit besonderen Vorschriften erlangte am 1. Juni 2005 Rechtskraft. Die Baubegrenzungslinien wurden mit einem Anbauten-Baubereich und mit zwei Anbau-Verbindungen zwischen den nördlichen Doppelhäusern erweitert.

Mit dem vorliegenden Änderungsplan 2 sollen nun auch bei den südlichen Wohnhäusern Carport-Verbindung ermöglicht werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

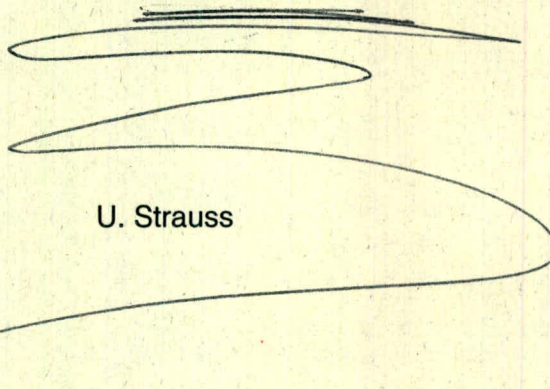
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation